



Verordnung der Stadt Trostberg  
zur Bekämpfung von Lärm  
in der Stadt Trostberg  
(Lärmschutzverordnung)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten .....	3
§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten .....	3
§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte .....	3
§ 4 Haustierhaltung .....	3
§ 5 Ausnahmen .....	4
§ 6 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel .....	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4

# **Verordnung zur Bekämpfung von Lärm in der Stadt Trostberg (Lärmschutzverordnung) Vom 18.04.2001**

Die Stadt Trostberg erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) – BayRS 2129 – 1-1-U – folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

## **§ 2**

### **Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle innerhalb oder außerhalb des Hauses (z.B. in Hof oder Garten) zur Besorgung des Haushalts durchzuführenden und mit Lärmentwicklung verbundenen Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fällt insbesondere das Bohren und Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bodenbearbeitungs- und Haushaltsmaschinen, Laubsaug-/Blasgeräten, Heckenscheren, Rasenmähern, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Haus- und Gartenarbeiten, die üblicherweise vom Hausbesitzer durchgeführt werden, fallen auch dann unter die Lärmschutzverordnung, wenn sie ausnahmsweise durch gewerbliche Firmen oder andere Beauftragte ausgeführt werden.

## **§ 3**

### **Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

In der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr dürfen andere durch die Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

## **§ 4**

### **Haustierhaltung**

In der Nähe fremder Wohnungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, während der Zeit von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr so zu halten bzw. unterzubringen, dass sie andere nicht unzumutbar stören.

## **§ 5 Ausnahmen**

Im Einzelfall kann die Stadt Trostberg auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 1, 3 und 4 zulassen, wenn ein besonderes Bedürfnis zur Vornahme einer entsprechenden Handlung auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen gewährt werden.

## **§ 6 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen kann die Stadt Trostberg Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Stadt Trostberg kann gemäß den Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) die nach dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen mit Verwaltungszwang durchsetzen oder anstelle auf Kosten der Verpflichteten durchsetzen lassen, wenn diese ihre Pflichten nicht rechtzeitig erfüllen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Deutsche Mark \* belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten ausführt,
2. entgegen § 3 die Zeit der nächtlichen Ruhe durch Benutzung der dort genannten Instrumente und Geräte nicht einhält,
3. gegen § 4 verstößt und dadurch das Ruhebedürfnis der Anwohner erheblich beeinträchtigt wird.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2001 in Kraft.

Trostberg, 18.04.2001  
Stadt Trostberg

Heinze  
1. Bürgermeister

\* Nicht-amtlicher Hinweis:  
seit 01.01.2002 2.556,46 €